

10. 2014

Zahl: Maglbk/3887/SR-AP-BD/14

Verordnung

der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Innsbruck als Bezirksverwaltungsbehörde über die Regelung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes öffentlicher Apotheken in der Landeshauptstadt Innsbruck (Innsbrucker Apothekenverordnung 2015)

Artikel I

Aufgrund des § 8 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2014, wird verordnet:

§ 1 Betriebszeiten

Die öffentlichen Apotheken in Innsbruck haben werktags von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr, an Samstagen von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, für den Kundenverkehr offen zu halten.

Fallen der 24.12. und der 31.12. auf Werktage, so gelten sie als Samstage im Sinne dieser Verordnung.

§ 2 Bereitschaftsdienst

(1) Der Bereitschaftsdienst (§ 8 Abs. 2 Apothekengesetz) ist in folgenden Dienstgruppen zu versehen:

Anmerkung: *Die Regelung der mit *) gekennzeichneten Apotheken der Umlandgemeinden von Innsbruck erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Innsbruck mit eigener Verordnung.*

Dienstgruppe 1: **Apotheke Zum Andreas Hofer**, Andreas-Hofer-Straße 30, Innsbruck
Lohbach-Apotheke, Technikerstraße 3, Innsbruck
Lindenapotheke, Amraser Straße 106a, Innsbruck
St.-Georg-Apotheke, Dörferstraße 2, 6063 Rum*)

Dienstgruppe 2: **Stadt-Apotheke**, Herzog-Friedrich-Straße 25, Innsbruck
Apotheke Am Mitterweg, Mitterweg 58a, Innsbruck
Saggen-Apotheke, Claudiastraße 4, Innsbruck



- Dienstgruppe 3: **Zentral-Apotheke**, Anichstraße 2a, Innsbruck
Apotheke Atrium, Grabenweg 58, Innsbruck
Stamser-Apotheke, Höttinger Gasse 45, Innsbruck
Apotheke Kematen, Bahnhofstraße 5, 6175 Kematen*)
- Dienstgruppe 4: **St.-Anna-Apotheke**, Maria-Theresien-Straße 4, Innsbruck
Burggrafen-Apotheke, Gumpstraße 45, Innsbruck
Reichenauer-Apotheke, Gutshofweg 2, Innsbruck
St. Blasius Apotheke, Aflingerstraße 7, 6176 Völs*)
- Dienstgruppe 5: **Apotheke Zum Tiroler Adler**, Museumstraße 18, Innsbruck
Löwen-Apotheke, Innrain 103, Innsbruck
Apotheke Mühlau, Hauptplatz 4, Innsbruck
Johannes-Apotheke, Innsbrucker Straße 40, 6094 Axams*)
- Dienstgruppe 6: **Apotheke Bozner Platz**, Bozner Platz 7, Innsbruck
Apotheke Zum Großen Gott, Schneeberggasse 71b, Innsbruck
Schützen-Apotheke, Schützenstraße 56-58, Innsbruck
Apotheke Aldrans, Lanser Straße 8d, 6071 Aldrans*)
- Dienstgruppe 7: **Apotheke Zur Triumphpforte**, Müllerstraße 1a, Innsbruck
Dreifaltigkeits-Apotheke, Defreggerstraße 28, Innsbruck
Apotheke Zur Mariahilf, Innstraße 5, Innsbruck
Vellenberg-Apotheke, Burgstraße 4, 6091 Götzens*)
- Dienstgruppe 8: **Apotheke Zur Universität**, Innrain 47, Innsbruck
Prinz-Eugen-Apotheke, Prinz-Eugen-Straße 70, Innsbruck
Kur-Apotheke, Iglar Straße 56, Innsbruck-Igls
Rumerspitz-Apotheke, Serlesstraße 11, 6063 Rum*)
- Dienstgruppe 9: **Bahnhof-Apotheke**, Südtiroler Platz 5, Innsbruck
Nova-Park-Apotheke, Arzler Straße 43b, Innsbruck
Tivoli Apotheke, Olympiasstraße 37, Innsbruck
Cyta-Apotheke, Cytastraße 1, 6176 Völs*)
- Dienstgruppe 10: **SOWI-Apotheke**, Kaiserjägerstraße 1, Innsbruck
Solstein-Apotheke, Höttinger Au 73, Innsbruck
Apotheke im DEZ, Amraser-See-Straße 56a, Innsbruck
Apotheke „Zum Hl. Nikolaus“, Schulgasse 1, 6162 Mutters*)

- (2) Die Apotheken der jeweiligen Dienstgruppen haben den Bereitschaftsdienst im täglichen Wechsel, der um 08:00 Uhr erfolgt, gemeinsam zu versehen.

Der Wechsel der Dienstgruppen folgt gemäß der Reihung beginnend mit der Dienstgruppe 3 zum 01.01.2015.

- (3) Die diensthabenden Apotheken haben wie folgt ständig dienstbereit zu sein:
- von Montag bis Freitag an Werktagen von 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr des nächsten Tages die jeweiligen Apotheken gemäß der Dienstgruppeneinteilung nach Abs. 1;
 - während der Mittagssperre die taxativ angeführten Apotheken gemäß Abs. 4;
 - an Samstagen – sofern ein Werktag – von 12:00 Uhr bis 08:00 Uhr des nächsten Tages die jeweiligen Apotheken gemäß der Dienstgruppeneinteilung nach Abs. 1;
 - an Sonntagen, an gesetzlichen Feiertagen und an jenen Tagen, die im Bundesland Tirol wie Feiertage behandelt werden, anschließend an die Öffnungszeiten nach § 8 Abs. 4 Apothekengesetz bis 08:00 Uhr des nächsten Tages gemäß der Dienstgruppeneinteilung nach Abs. 1.
- (4) Anstelle der jeweiligen Dienstgruppen haben während der Mittagssperre (vgl. § 1) an Werktagen täglich von Montag bis Freitag folgende Apotheken gemeinsam Bereitschaftsdienst zu versehen:
- Apotheke im DEZ, St.-Anna-Apotheke, Apotheke Zum Tiroler Adler, Zentral-Apotheke, Apotheke Bozner Platz, Apotheke Zum Andreas Hofer, Apotheke Zur Triumphpforte, Bahnhof-Apotheke, Stadt-Apotheke, Apotheke Zur Universität, SOWI-Apotheke, Prinz-Eugen-Apotheke, Reichenauer-Apotheke, Schützen-Apotheke, Lohbach-Apotheke, Dreifaltigkeits-Apotheke, Lindenapotheke, Apotheke Atrium und Burggrafen-Apotheke.**
- (5) An Samstagen, sofern es sich um Werktage handelt, können die Apotheken zwischen 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr je nach Bedarf Bereitschaftsdienst versehen. An den Samstagen vor den vier Adventsontagen kann der Bereitschaftsdienst bis 18:00 Uhr verrichtet werden. Der unter Abs. (2) geregelte Dienstgruppenbereitschaftsdienst bleibt davon unberührt. Ein Offenhalten ist auf Antrag bei Erteilung einer Einzelbewilligung möglich.

§ 3

Einhaltung von Betriebszeiten, Bereitschaftsdienst und Sperrzeiten

Die öffentlichen Apotheken haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung des Kundenverkehrs verboten.

Ein Offenhalten während der Zeiten des Bereitschaftsdienstes kann im Sinne des § 8 Abs. 2 des Apothekengesetzes von der Behörde bewilligt werden, wenn ein Bedarf gegeben ist.

Artikel II

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2015 um 08:00 Uhr in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die derzeit geltende Verordnung der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Innsbruck betreffend die Betriebszeiten und

Bereitschaftsdienste der öffentlichen Apotheken (Innsbrucker Apothekenverordnung 2005) vom 29.10.2004, GZ II-BGV-01095e/2004, samt allen dazu ergänzend erlassenen Verordnungen außer Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Wolfgang Wallnöfer

Ergeht nachrichtlich an:

1. die Österreichische Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Tirol, Sparkassenplatz 3, Innsbruck, per E-Mail, **mit der Bitte um entsprechende Information an alle Innsbrucker Apotheken,**
2. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, Maximilianstraße 7, Innsbruck, per E-Mail
3. Ärztekammer für Tirol, Anichstraße 7, Innsbruck, per E-Mail
4. Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen, h i e r, per E-Mail
5. Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Gilmstraße 2, Innsbruck, per E-Mail
6. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten, Landhaus, Innsbruck, per E-Mail